

Hier können Sie Kosten sparen

Endlich Klartext: Gütliche Einigung ist kombiniert kostenfrei

Eine Gebühr nach Nr. 207 KVGvKostG fällt nur bei der isolierten Beauftragung der gütlichen Einigung an. Sie entfällt, wenn sie entweder in Kombination mit der Abnahme der Vermögensauskunft oder der Sachpfändung beauftragt wird. Das jedenfalls sagt das OLG Stuttgart (4.2.15, 8 W 458/14) und korrigiert damit eine weit verbreitete Praxis der Gerichtsvollzieher.

1. Darum ging es

Die Gläubigerin beauftragte den Gerichtsvollzieher (GV) mit der Abnahme der Vermögensauskunft und bei unentschuldigtem Fernbleiben mit der Weiterleitung an das AG zur Erwirkung eines Haftbefehls sowie der nachfolgenden Verhaftung. Zudem teilte die Gläubigerin mit, mit einer Ratenzahlungsvereinbarung bestehe im Fall der glaubhaften Darlegung der mangelnden Zahlungsfähigkeit Einverständnis. Der GV teilte dann mit, der Schuldner sei zur Abnahme der Vermögensauskunft nicht erschienen. Die gütliche Einigung sei gescheitert. Den Vorgang werde er dem zuständigen Richter beim AG Ludwigsburg zwecks Erlass eines Haftbefehls vorlegen.

In der beigefügten Kostenrechnung brachte der GV u.a. eine Gebühr nach Nr. 207 KVGvKostG von 16 EUR in Ansatz. Hiergegen wandte sich die Gläubigerin mit ihrer Erinnerung, zu deren Begründung sie vortrug, der GV sei nicht (ausdrücklich) mit einer gütlichen Einigung beauftragt worden. Zudem dürfe der GV eine Gebühr für den Versuch einer gütlichen Erledigung nur erheben, wenn er ausschließlich mit der Herbeiführung der

gütlichen Erledigung beauftragt war. Dem ist das AG nicht gefolgt, während das LG auf die zugelassene sofortige Beschwerde den Kostenansatz im Sinne der Gläubigerin aufhob. Hiergegen wenden sich der GV und der Vertreter der Staatskasse mit der vom LG zugelassenen weiteren Beschwerde.

Praxishinweis: Nach dem Wortlaut von § 802a Abs. 2 S. 2 ZPO ist allerdings die gütliche Einigung stets mitbeauftragt, wenn ihr nicht ausdrücklich widersprochen wird. Allerdings sollte immer klargestellt werden, dass eine isolierte Beauftragung nicht gewünscht ist.

Unsere Musterformulierung

„Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorstehenden Beauftragung in Kombination mit § 802a Abs. 2 S. 2 ZPO ausdrücklich keine isolierte Beauftragung der gütlichen Erledigung nach § 802b ZPO gewünscht ist.“

2. Das sagt das OLG Stuttgart

Zunächst einmal hat es den GV in die Schranken gewiesen: Seine weitere

Beschwerde war unzulässig. Dem GV steht kein eigenes Beschwerderecht gegen die Entscheidung über den Kostenansatz zu (vgl. zuletzt LG Mannheim JurBüro 14, 665 m.w.N.). Die gerichtliche Entscheidung über den Kostenansatz stellt keinen unmittelbaren Eingriff in die Rechtsposition des GV dar. Sie ergeht ausschließlich im Verhältnis zwischen der Staatskasse und dem Kostenschuldner. Eine Ausnahmekonstellation, in der der GV gleichwohl beschwert sein könnte (Schneider/Volpert/Fölsch/Kessel, Gesamtes Kostenrecht, 2014, § 5 GvKostG, Rn. 16 f.), ist nicht gegeben.

In der Sache wenig erfolgreicher ist die weitere Beschwerde des Vertreters der Staatskasse geblieben. Aufgrund der landgerichtlichen Zulassung gemäß §§ 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG, 66 Abs. 4 GKG war sie zwar zulässig. Sie hatte jedoch in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht wurde entschieden, dass eine Gebühr gemäß Nr. 207 KVGvKostG nicht in Ansatz gebracht werden kann.

3. Motive des Gesetzgebers

Insbesondere ist der Hinweis des Beschwerdegerichts auf die Entstehungsgeschichte des in Rede stehenden Gebührentatbestands überzeugend. Dieser wurde durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung eingeführt, das seit dem 1.1.13 in Kraft ist, weil nun die Möglichkeit besteht, den Versuch der gütlichen Einigung isoliert zu beantragen (§ 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO). Aus der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 16/10069, S. 48) ergibt sich, dass der

Gebührentatbestand gemäß Nr. 207 KV GvKostG gerade für diese isolierte Beauftragung mit dem Versuch einer gütlichen Einigung geschaffen worden ist. Demgegenüber wird in Bezug auf die Anmerkung zu Nr. 207 KVGvKostG darauf verwiesen, dass bei gleichzeitiger Beauftragung des GV mit einer Maßnahme nach § 802 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 4 ZPO gerichteten Amtshandlung der Aufwand des Gerichtsvollziehers für den Versuch der gütlichen Einigung durch die Gebühren für die Einholung der Vermögensauskunft und für die Pfändung mit abgegolten ist.

4. „Und“ ist als „oder“ zu lesen!

Die Gesetzesbegründung spricht im Plural davon, dass „in diesen Fällen“, nämlich Beauftragung gemäß § 802 S. 1 Nr. 2 ZPO und § 802 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ZPO, der Aufwand abgegolten ist. Angesichts dessen und der sich klar aus der Gesetzesbegründung ergebenden Absicht des Gesetzgebers, für eine isolierte Beauftragung mit dem Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache einen Gebührentatbestand zu schaffen, um diese Tätigkeit nicht kostenfrei zu lassen, ist die Anmerkung zu Nr. 207 KVGvKostG dahingehend auszulegen, dass die Gebühr auch dann nicht entsteht, wenn der weitergehende Auftrag nur auf eine der in S. 2 der Anmerkung genannten Maßnahmen nach § 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO (Vermögensauskunft) und § 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ZPO (Pfändung) gerichtet ist (ebenso OLG Köln DGVZ 14, 199; LG Freiburg JurBüro 14, 442; LG Dresden JurBüro 14, 269; Schneider/Volpert/Fölsch/Kessel, a.a.O., Nr. 207 KV GvKostG, Rn. 3 ff. m.w.N.; Hartmann, Kostengesetze, 44. Aufl., Nr. 207 KVGvKostG, Rn. 2; a.A. OLG Düsseldorf JurBüro 14, 441 – danach kumulative Beauftragung nach § 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO und nach § 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ZPO erforderlich; LG Kleve DGVZ 14, 134; LG Heilbronn 4.7.14, 1 T 431/14).

5. Anderes überzeugt nicht

Das OLG Stuttgart vermag die Auffassung des OLG Düsseldorf (DGVZ 14, 152), der vorstehenden Auslegung stehe der Wortlaut der Anmerkung zu Nr. 207 KVGv entgegen, nicht zu teilen. Sprachlich lässt sich, zumal vor dem Hintergrund des dokumentierten gesetzgeberischen Willens, die Formulierung „eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 4 ZPO“ durchaus im Sinne eines „oder“ verstehen, wobei ohnehin – jeweils im Singular – von (einer) „Maßnahme“ beziehungsweise (einer) „Amtshandlung“ die Rede ist. Hierauf weist zu Recht ebenfalls das OLG Köln hin (DGVZ 14, 199). Dennoch wäre es begrüßenswert, wenn entsprechend der einschlägigen Korrespondenz zwischen dem BMJ und den Landesjustizverwaltungen insoweit durch den Gesetzgeber eine ausdrückliche Klarstellung im Sinne der Gesetzesmaterialien erfolgen würde.

6. Entscheidung in der Praxis nutzen

Die Entscheidung ist in der Sache, aber auch in der juristischen Begründung überzeugend. Anders als das OLG Düsseldorf (FoVo 14, 179) sieht das OLG Stuttgart, dass der Gesetzeswortlaut in der Anmerkung zu Nr. 207 KVGvKostG gerade nicht eindeutig ist, wenn einerseits zwar ein „und“ die notwendige Verknüpfung der Vermögensauskunft mit der Sachpfändung als Voraussetzung der Kostenprivilegierung nahelegt, andererseits von „Maßnahme“ und „Amtshandlung“ im Singular gesprochen wird. Deshalb ist ergänzend auf den Sinn und Zweck der Regelung, den systematischen Zusammenhang und die Gesetzgebungsgeschichte hinzuweisen.

Wie sich aus der Gesetzesbegründung eindeutig ergibt, wollte der Gesetzgeber in den Fällen keine zusätzliche Gebühr entstehen lassen, in denen die gütliche Einigung nach

altem Recht gebührenfrei war (§§ 806b, 813a und b, 900 Abs. 3 ZPO a.F.). Bei der Formulierung „und“ in der Anm. zu Nr. 207 KVGvKostG handelt es sich deshalb um ein redaktionelles Versehen, was sich aus dem Umstand erklärt, dass nach altem Recht – wegen § 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO a.F. meist zwingend – kombinierte Anträge gestellt wurden. Das neue Recht verlangt aber keine fruchtlose Sachpfändung mehr als Voraussetzung der Abnahme der Vermögensauskunft.

Soweit Gerichtsvollzieher eine abweichende Abrechnungspraxis an den Tag legen, sollte dies im Hinblick auf die nun vorliegenden beiden Entscheidungen des OLG Köln und des OLG Stuttgart beanstandet werden. Soweit der Beanstandung nicht abgeholfen wird, ist der Rechtsmittelweg zunächst mit der Erinnerung nach § 766 ZPO einzuschlagen. Aufgrund des geringen Wertes muss dabei ausdrücklich die Zulassung der sofortigen Beschwerde und vor dem LG die Zulassung der weiteren Beschwerde beantragt werden. Die dafür erforderlichen Gründe liegen vor, weil die Rechtsfrage zum einen grundsätzliche Bedeutung hat, andererseits der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient.

Unsere Musterformulierung

„Für den Fall, dass der Erinnerung nicht stattgegeben wird, beantrage ich schon jetzt die Zulassung der weiteren Beschwerde nach § 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG, § 66 Abs. 4 GKG. Wie sich aus den dann abweichenden Entscheidungen des OLG Stuttgart (4.2.15, 8 W 458/14) und OLG Köln (DGVZ 14, 199) ergibt, kommt der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung zu, auch weil die gütliche Einigung nach § 802a Abs. 2 S. 2 ZPO stets mit beauftragt ist.“

Neue Pfändungsfreigrenzen

Jetzt ist es amtlich! Zum 1.7.15 steigen erneut die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen nach § 850c ZPO. Nach der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachungsverordnung (BGBl. I 15, 618) kann der Schuldner bei der Pfändung von Arbeitslohn folgende Freibeträge für sich in Anspruch nehmen:

| Pfändungsfreigrenzen | |
|---------------------------------------|--------------|
| Schuldner | 1.073,88 EUR |
| 1. unterhaltsberechtigter Person | 404,16 EUR |
| 2. - 5. unterhaltsberechtigter Person | 225,17 EUR |

1. Noch mehr Schuldnerschutz

Immer wieder übersehen wird, dass der Schuldner den darüber hinausgehenden Betrag nicht vollständig an den Gläubiger abführen muss. Vielmehr sind auch von diesem überschüssigen Betrag nach § 850c Abs. 2 ZPO

- 30 Prozent unpfändbar, wenn der Schuldner keiner Person unterhaltspflichtig ist,
- 50 Prozent unpfändbar, wenn er einer Person unterhaltspflichtig ist und
- 60 bis 90 Prozent unpfändbar, wenn er 2 bis 5 Personen unterhaltspflichtig ist, nämlich jeweils 10 Prozent für jede unterhaltsberechtigter Person.

Allerdings erhält der Gläubiger das gesamte Nettoeinkommen, das den Betrag von 3.392,09 EUR übersteigt.

2. Kontopfändung

Zu sehen ist auch, dass sich die neuen Grenzen nach § 850k Abs. 1 ZPO auch auf das P-Konto auswirken und dort die Grenzen ebenso angehoben werden.

Wer muss die Kosten der Bonitätsprüfung tragen?

Die Kosten einer Bonitätsauskunft sind nicht vom Schutzbereich der Verzugshaftung erfasst. Das jedenfalls meint das AG Bremen (23.10.14, 10 C 148/14, FMP 15, 40). Das Risiko, dass der gerichtlich in Anspruch genommene Schuldner nicht zahlungsfähig ist, falle in den Risikobereich des klagenden Gläubigers. Die Kosten einer Bonitätsauskunft fielen somit nicht in den Schutzbereich der Verzugshaftung des Schuldners und könnten deshalb nicht auf den beklagten Schuldner abgewälzt werden. Zudem betrifft die Bonität des Schuldners nicht das Klage-, sondern das sich daran anschließende Vollstreckungsverfahren.

Praxishinweis: Diese Auffassung ist aus mehreren Gründen unzutreffend:

- Sie übersieht, dass die (negative) Bonitätsauskunft den Gläubiger veranlassen kann, zunächst von Rechtsverfolgungsmaßnahmen abzusehen und mit dem Schuldner eine gütliche Einigung zu suchen. In diesem Sinne liegt sie im mutmaßlichen Interesse des Schuldners und ist Ausdruck der dem Gläubiger auferlegten Schadensminderungspflicht. Auch kann sie zeigen, ob der Schuldner zahlungsunwillig oder zahlungsunfähig ist. Aus diesem Grund ist das AG Stadthagen (NJW-RR 11, 1171) – zu Recht – auch von einer Erstattungs-pflicht ausgegangen.
- Nach der Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2 VV RVG kann der Rechtsanwalt – und nach § 4 Abs. 5 S. 1 RDGEG registrierte Inkassounternehmen ihm gleich – seine Aufwendungen im Einzelfall nach §§ 675, 670 BGB ersetzt verlangen. Wesentlich ist also nur, dass die Bonitäts- oder Kreditauskunft nachweislich im Einzelfall eingeholt wurde, an deren Ergebnis die Entscheidung über weitere Maßnahmen geknüpft war.

Der Ehegatte haftet mit

Der Abschluss eines Rechtsanwaltsvertrags im Zusammenhang mit der Reparatur eines Pkw stellt ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie i.S. des § 1357 Abs. 1 S. 1 BGB dar, wenn das unfallgeschädigte Fahrzeug überwiegend für Zwecke der Familie genutzt worden ist.

Jeder Ehegatte ist nach § 1357 Abs. 1 BGB in der Zugewinnngemeinschaft berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt oder die Ehegatten bereits getrennt leben. Dies gilt auch, wenn die Ehegatten zwar Gütertrennung vereinbart haben, sie aber nicht im Güterrechtsregister (§ 1412 BGB) eingetragen wurde. Das AG Bad Segeberg (13.11.14, 17a 185/13, FMP 15, 41) zeigt in seiner Entscheidung auf, dass oft neben dem Schuldner auch der Ehegatte haften kann, was die Möglichkeiten vergrößert, die Forderung zu realisieren.

Praxishinweis: Da der Gläubiger regelmäßig nur den handelnden Ehegatten erfasst, obliegt es dem Rechtsdienstleister, die Möglichkeit des § 1357 BGB zu sehen und zu prüfen.

Impressum

Herausgeber und Lieferung
BS Software GmbH, Martin-Kollar-Straße 15,
81829 München

Verlag
IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft
GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen,
ein Unternehmen der Vogel Business Media, Telefon
02596 922-0, Telefax 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de,
Internet: www.iww.de; Redaktion: RA Michael Bach
(Chefredakteur; verantwortlich)

Hinweis
Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck
und jede Form der Wiedergabe auch in anderen
Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher
Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach
bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die
Komplexität der behandelten Materie macht es jedoch
notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.